

Corona-Hilfen Bund und Land

Stand 15.01.2020

Novemberhilfe & Dezemberhilfe des Bundes:¹

- Abschlagszahlungen zur Novemberhilfe seit 25. November 2020 werden bei Direktanträgen von Soloselbständigen bis 5.000 Euro direkt ausgezahlt; bei Anträgen über prüfenden Dritte (Steuerberater etc.) wird ein Abschlag bis 10.000 bzw. inzwischen bis 50.000 Euro gewährt
- Antrags- und Bewilligungsverfahren der Dezemberhilfe ebenfalls gestartet; auch hier sind bereits rund 6700 Anträge bewilligt
- Zielgruppen & Förderumfang: Unternehmen, Betriebe, Selbständige sowie Vereine und Einrichtungen mit starker Betroffenheit durch November- bzw. Dezember-Schließungen (direkt, indirekt & über Dritte); Zuschüsse von **bis zu 75 Prozent** des Umsatzes aus November 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November 2020 (Achtung: Beihilferechtliche Vorgaben bezüglich anderer in Anspruch genommene Hilfen sind zu beachten)
- Die Betroffenheit eines Unternehmens durch Schließungen und eine daraus resultierende Förderfähigkeit ergibt sich aus den Beschlüssen und Verordnungen²
- In Niedersachsen sind bisher mehr als 22.000 Anträge der Novemberhilfe bewilligt worden
- Auszahlung der Restzahlung konnte bundesweit (so auch durch die NBANK) erst am 12.01.2021 beginnen
- **Problem hier:** Zum einen liegt die Verzögerung im 2-Stufigen Verfahren selbst (vorgeprüfte Abschlagszahlung + genauere Antragsprüfung für Restzahlung) zum anderen gab es EDV-Probleme mit der bundeseinheitlich eingesetzten Software, sodass auf Landesebene nicht eher mit den Auszahlungen begonnen werden konnte
- **Antragsstellung ist noch bis 30.04.2021 möglich**

November- und Dezemberhilfen Plus des Bundes:

- Erweiterung der Hilfen, sodass eine Bewilligung von max. 4 Mio. € pro Antrag möglich ist
- Diese Hilfen könnten auch von Unternehmen beantragt werden, die bereits die reguläre November- und/oder Dezemberhilfe beantragt haben

Überbrückungshilfen des Bundes:

- **Überbrückungshilfe I:** bewilligte Anträge vollständig ausgezahlt
- **Überbrückungshilfe II/III:**
 - ÜBH II kann noch bis Ende Januar rückwirkend für den Zeitraum bis 31.12.20 beantragt werden
 - ÜBH III setzt auf ÜBH II auf und kann bis Ende Juni 2021 beantragt werden
 - Richtet sich an Unternehmen, (Solo-)Selbstständige und Freiberufler, die durch Maßnahmen der Pandemiebekämpfung besonders betroffen sind und dadurch einen Umsatzrückgang erlitten haben
 - Min 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten von April 2020 bis Dezember 2020 ggü. Vorjahr

¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/01/20210112-regulaere-auszahlungen-fuer-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-fuer-november-seit-heute-moeglich.html> (Zugriff am 15.01.2021)

² <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

- Min 30% im Durchschnitt zwischen April 2020 und Dezember 2020 ggü. Vorjahr
- Außerdem z.B. für Einzelhandelsgeschäfte mit Umsatzrückgang von min. 40% in den Monaten November bzw. Dezember im Vergleich zum Vorjahr (vor allem wenn kein Anspruch auf Nov./Dez.Hilfen besteht)
- Zuschüsse zu Fixkosten, also etwa Mieten, Pachten, Leasingkosten und ähnliche Kosten, die nicht umsatzabhängig sind
- Soll auch denjenigen offen stehen, die nicht von den außerordentlichen Wirtschaftshilfen der November- und Dezemberhilfen profitieren
- **Neu bei der ÜBH III:** Neustarthilfe für Soloselbstständige; dadurch können auch Kultur- und Veranstaltungswirtschaft von den Hilfen profitieren
 - alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 können Soloselbstständige eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis maximal 5.000 Euro bekommen
- der monatliche Maximalbetrag für alle Unternehmen wurde auf 200.000 Euro pro Monat und für direkt oder indirekt von staatlichen Schließungen betroffene Unternehmen deutlich auf 500.000 Euro pro Monat erhöht
- Erste Abschlagszahlungen der ÜBH III wahrscheinlich Ende Januar möglich (Auskunft MW)

Allgemeines zum Antragsverfahren:

- Direktanträge von Soloselbstständigen (bis 5.000 EUR) über ELSTER zu beantragen
- Unternehmen etc. stellen ihre Anträge über Dritte wie z.B. Steuerberater
 - Diese können und sollen Antragsberatung vornehmen und sollten in der Regel auch umfassend über die Fördermaßnahmen informiert sein, sodass hier eine Bringschuld für das Honorar besteht
 - Informationen und Förderberatung allgemein sowie in Einzelfällen besteht für Niedersachsen auch über die NBank: Förderhotline 0511 30031-333
 - Für bereits bestehende Fördervorgänge, die in Ausnahmefällen innerhalb der NBank nochmals geprüft werden müssen: rixta.schaefer@nbank.de
 - Für Anfragen nach Steuer- bzw. Rechtsberatung: Hier muss auf einen Steuerberater/Rechtsanwalt verwiesen werden
- Die Auszahlung erfolgt über die Förderbank des Landes

Wo es noch Infos gibt:

Für die Bundeshilfen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilder/Themen/Schlaglichter/2020-12-16-ueberbrueckungshilfe-III-zeitstrahl.html>

Für die Landeshilfen (Sonderprogramme als Ergänzung zu den Bundesprogrammen):

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp>